

Mitteilung des Senats vom 18. April 2006

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Deputation für Umweltschutz und Energie hat dem Ortsgesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29. März 2006 zugestimmt.

Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Zur Information ist eine konsolidierte Fassung des Entwässerungsortsgesetzes im Entwurf beigefügt.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Das Entwässerungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289 – 2130-f-1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtgemeinde Bremen obliegt, entsteht die Kanalanschlusspflicht, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, oder wenn der zur Aufnahme des Abwassers bestimmte Kanal erst später hergestellt wird, mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals.“

b) Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist für Niederschlagswasser nur durchzuführen, wenn die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde festgestellt hat, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung nach § 132 a des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des § 132 a des Bremischen Wassergesetzes kann die Befugnis des Kanalanschlusses für die Niederschlagswassereileitung widerrufen und der ordnungsgemäße Rückbau oder die Verdämmung des Anschlusses angeordnet werden, wenn dies dem Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 3) gegenüber zumutbar ist. Die Entscheidung trifft die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der

Wasserbehörde. Soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgenommen werden, ist die Entscheidung über die Einleitung in das Oberflächengewässer im Benehmen mit dem Wasser- und Bodenverband, in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück liegt, zu treffen.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „anfallende“ das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das auf bebauten oder befestigten Flächen eines solchen Grundstücks anfallende Niederschlagswasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer zugeführt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit wasserrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gelten entsprechend.“

3. In § 8 d wird die Fußnote nach dem Wort „Abwasserverordnung“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Niederschlagswasser nicht nach § 132 a des Bremischen Wassergesetzes zu beseitigen ist, darf es von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen in öffentliche Abwasseranlagen erlaubnisfrei eingeleitet werden, wenn es keine oder nur ganz unbedeutende Mengen an Schadstoffen enthält, welche ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle bestimmt.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde eine andere Höhe bestimmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Dienen Grundstücksentwässerungsanlagen auch der Entwässerung von Flächen, Räumen oder Anlagen, die unterhalb der von der Behörde bestimmten Rückstauenebene liegen, ist das Abwasser über eine automatisch arbeitende Hebeanlage in den Anschlusskanal einzuleiten. Abweichend davon ist die Verwendung einer nach den Regeln der Technik errichteten und betriebenen Absperrvorrichtung gegen Rückstau anstelle einer Hebeanlage nur zulässig, wenn die Entwässerung des Grundstücks während eines Rückstaus damit hinreichend gesichert ist und wenn sich ein Rückstau im Falle des Versagens der Absperrvorrichtung nicht oder nur unerheblich nachteilig auf das Grundstück auswirken kann.“

6. In § 12 b Abs. 1 wird der Punkt nach Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. das Ergebnis der Prüfung eines Sachverständigen, ob das auf bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zugeführt werden kann (Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung).“

7. § 12 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundleitungen“ folgende Angabe eingefügt: „Schächte und Inspektionsöffnungen“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Rohbauabnahme oder auf die Schlussabnahme verzichten, wenn diese nach Art und Umfang der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erforderlich sind. Auf die Schlussabnahme kann unter anderem verzichtet werden, wenn auf einem gewerblich oder industriell genutzten Grundstück neben dem Niederschlagswasser ausschließlich Abwasser anfällt, welches dem häuslichen Schmutzwasser nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a vergleichbar ist; Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend. Für den Nachweis der Wasserdichtheit gilt Satz 1 entsprechend.“

- c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Abnahme sind der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde der Kanaltiefenschein, ein Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan), Schnittzeichnungen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 500 jeweils mit Darstellung des Gebäudes sowie der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal mit Höhenangaben bezogen auf NN und eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung im Sinne des § 12 b Nr. 9 vorzulegen.“

8. In § 12 d werden nach den Worten „Die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung“ die Worte „ausgenommen § 79 der Bremischen Landesbauordnung“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem bisherigen Satz 1 werden die Worte „Fette und“ durch die Worte „Fette oder“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Prüfung der Dichtheit von Leichtflüssigkeitsabscheidern und zugehörigen Schlammfängen kann auch entsprechend der DIN EN 1610 durchgeführt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern und zugehörigen Schlammfängen wird von der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgeführt. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüft weiteren Entleerungsbedarf in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich. Sofern diese Prüfung, die eine allgemeine Zustandsbewertung und eine Schichtdickenmessung an den einzelnen Anlagenelementen umfasst, ergibt, dass eine weitere Entleerung erforderlich ist, ist diese von der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchzuführen.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Abweichungen von Absatz 2 vorgesehenen jährlichen Entleerungspflicht von Leichtflüssigkeitsabscheidern und zugehörigen Schlammfängen erlauben, wenn die zurückzuhaltenden Stoffe nur in geringem Umfang anfallen und die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Für die Bearbeitung des Antrags sind der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vom Antragsteller prüffähige Nachweise des ordnungsgemäßen Betriebes der Vorrichtungen vorzulegen.

(4) Bei Eintritt besonderer Umstände oder bei vorzeitiger Füllung von Leichtflüssigkeitsabscheidern oder zugehöriger Schlammfänge ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks unverzüglich eine Entleerung durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde zu veranlassen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Meldepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 10 oder § 9 Abs. 1 Satz 2, nicht unverzüglich nachkommt,“.

b) In Nummer 6 werden die Worte „§ 8 Abs. 9“ durch die Worte „§ 8 Abs. 8“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern angefügt:

„12. Vorrichtungen zur Rückhaltung von Ölen, Fetten oder Leichtflüssigkeiten entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht nach den Regeln der Technik betreibt, oder

13. entgegen § 14 Abs. 4 die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern oder zugehörigen Schlammfängen nicht unverzüglich veranlasst.“

11. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN-Normen)

DIN-Normen, auf die in diesem Ortsgesetz verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen, und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

12. Der Anhang zu § 8 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird gestrichen.

bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe q wird gestrichen.

bb) Buchstabe v wird gestrichen.

cc) In Buchstabe w wird nach der Zahl „600“ folgendes Fußnotenzeichen „(1)“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Buchstaben r, s, t, u, w, x werden zu Buchstaben q, r, s, t, u, v.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach der Zahl „150“ folgendes Fußnotenzeichen „(1)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c werden die Worte „organische Halogenverbindungen“ durch die Worte „organisch gebundene Halogene“ ersetzt.

d) Folgender Text wird angefügt:

„(1) Im Einzelfall können höhere Werte zugelassen werden.“

Artikel 2

Neufassung des Entwässerungsortsgesetzes

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Entwässerungsortsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Allgemeines

Das Änderungsgesetz zum Entwässerungsortsgesetz (EOG) dient im Wesentlichen der Anpassung an die geänderten Regelungen des Bremischen Wassergesetzes zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Das Bremische Wassergesetz enthält mit § 132 a die Zielsetzung der bevorzugten Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses ihr vergleichbaren Nutzung dienen, durch Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder durch ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (so genannte dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung). Anstatt Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ein Kanalsystem einzuleiten, soll es möglichst dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Über diese ökologische Wirkung hinaus, trägt die Vorschrift zur Entlastung der Mischwasserkanäle bei Starkregenereignissen bei, wodurch die Anzahl von Mischwasserüberläufen und die damit verbundene Belastung der Oberflächengewässer aber auch die Fälle von Rückstau reduziert werden. Zusätzlich wird die Reinigungsleistung der Kläranlagen durch die verminderte Regenwassereinleitung verbessert.

Soweit der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Niederschlagswasser im Sinne von § 132 a des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) dezentral beseitigt,

bedarf er dafür nach § 132 a Abs. 2 BremWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis und

ihm obliegt aufgrund des § 133 Abs. 5 Nr. 4 BremWG die Abwasserbeseitigungspflicht abweichend von dem gesetzlichen Regelfall der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht.

Das Entwässerungsortsgesetz ist diesbezüglich im Bereich der Regelungen der Kanalanschlusspflicht anzupassen.

Basierend auf den Grenzwerten der Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. werden die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen einzuhaltenden Grenzwerte für Schadstoffe verändert.

Des Weiteren dienen einzelne Änderungen des Entwässerungsortsgesetzes der Deregulierung und damit dem Abbau bzw. der Vereinfachung von Vorschriften unter anderem zur Vereinfachung des Vollzugs.

Es werden darüber hinaus einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 4)

Sobald der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Niederschlagswasser im Sinne von § 132 a BremWG dezentral beseitigt, obliegt ihm aufgrund des § 133 Abs. 5 Nr. 4 BremWG die Abwasserbeseitigungspflicht abweichend von dem gesetzlichen Regelfall der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht. Eine Kanalanschlusspflicht besteht insoweit nicht.

Durch die vorgesehene Einfügung in § 4 Abs. 2 Satz 1 EOG wird klargestellt, dass die Kanalanschlusspflicht nur entsteht, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtgemeinde Bremen obliegt.

Die bereits in der geltenden Fassung des § 4 Abs. 5 EOG enthaltene Verpflichtung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vor Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser die Möglichkeit dessen andere ordnungsgemäße Beseitigung zu prüfen, wird an die Formulierungen der Zielsetzung des Bremischen Wassergesetzes der bevorzugten dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung angepasst. Die bislang vorgesehene Möglichkeit der Beantragung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht kann aufgrund der Regelung des § 133 Abs. 5 Nr. 4 BremWG entfallen.

Die durch § 4 Abs. 6 EOG gegebene Möglichkeit des Widerrufs der Kanalanschlussbefugnis für Niederschlagswassereinleitung im Falle der anderen ordnungsgemä-

ßen Beseitigung wird ebenfalls in Anpassung an die Regelung des § 132 a BremWG modifiziert. Gleichzeitig werden der Rückbau oder die Verdämmung des Anschlusses als die Maßnahmen benannt, die mit dem Widerruf angeordnet werden können.

Da nach § 132 a Abs. 2 BremWG der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, muss durch Änderung des § 4 Abs. 6 EOG aber sichergestellt werden, dass im Falle der Einleitung in ein Oberflächengewässer über die Einleitung in das Gewässer Benehmen mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband hergestellt wird.

Zu 2. (§ 6)

Klarstellend wird § 6 Abs. 1 Satz 1 EOG dahingehend verändert, dass der Nutzungsberechtigte eines nicht der Kanalanschlusspflicht unterliegenden Grundstücks, auf dem Abwasser (im Sinne des § 2 Nr. 1) anfällt, das Schmutzwasser nicht aber das Niederschlagswasser in der Schmutzwassersammelgrube zu sammeln hat.

Die geltende Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 EOG, dass das auf bebauten oder befestigten Flächen eines solchen Grundstücks anfallende Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden soll, wird durch die nun vorgesehene Änderung den Formulierungen des § 132 a BremWG angepasst.

Durch Einfügung des § 6 Abs. 1 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, die die Wasserbehörde auf der Grundlage des § 132 a Abs. 4 BremWG festlegt, beachtet werden.

Zu 3. (§ 8 d)

Durch die Änderung des § 8 d wird den Vollzug erleichternd klargestellt, dass es sich um einen dynamischen Verweis auf die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) handelt.

Zu 4. (§ 9)

Durch Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung flankierend zu den Regelungen des § 132 a BremWG auch für den Fall vorausgesetzt, in dem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen aufgrund des unbedeutenden Schadstoffgehaltes erlaubnisfrei in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Zu 5. (§ 12)

Durch die grundsätzliche Bestimmung der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle als Rückstauenebene durch § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes erübrigen sich Einzelbestimmungen der ausführenden Stelle. Ein Verwaltungsverfahren ist lediglich dann durchzuführen, wenn von dieser gesetzlichen Bestimmung der Rückstauenebene ausnahmsweise abgewichen werden soll.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält verfahrenserleichternd einen für die Errichtung und den Betrieb einer Absperrvorrichtung gegen Rückstau verbindlichen dynamischen Verweis auf die einschlägigen Regeln der Technik.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wurden darüber hinaus redaktionell überarbeitet.

Zu 6. (§ 12 b)

Mit der Änderung des § 12 b Abs. 1 wird eine so genannte Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung eingeführt (Nummer 9). Hierdurch soll im Entwässerungsbau genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vor Anschlussherstellung an öffentliche Abwasseranlagen nachgewiesen wurde, dass für das betreffende Grundstück eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht in Frage kommt.

Zu 7. (§ 12 c)

Zur Anpassung an veränderte technische Regeln wird in § 12 c Abs. 2 festgelegt, dass vor Erteilung der Rohbauabnahmebescheinigung neben der Wasserdichtheit der Grundleitungen auch die Wasserdichtheit der Schächte und Inspektionsöffnungen durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen sind.

In § 12 c Abs. 5 wird den Vollzug erleichternd benannt, wann unter anderem davon auszugehen ist, dass die Schlussabnahme nicht erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme ist vom Bauherrn und vom Unternehmer gegenüber der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde verbindlich zu erklären.

Die für das Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren mit der beabsichtigten Änderung des § 12 b Abs. 1 eingeführten Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung soll durch die Änderung des § 12 c Abs. 6 Satz 3 auch für das Entwässerungsanzeigeverfahren vorgeschrieben werden. Unerlässlich für die Erreichung des Gesetzesziels des Bremischen Wassergesetzes der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist, dass vor der Anschlussherstellung an öffentliche Abwasseranlagen festgestellt wurde, dass für das betreffende Grundstück eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich ist.

Zu 8. (§ 12 d)

In § 12 d wird nunmehr ausdrücklich klargelegt, dass § 79 der Bremischen Bauordnung (Bauaufsichtliche Zustimmung) bei der Herstellung, Beseitigung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anzuwenden ist.

Zu 9. (§ 14)

Mit der Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die kumulative zur alternativen Aufzählung der Stoffe Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten berichtigt.

In der Regel sind für den Einbau und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern die DIN EN 858 und DIN 1999-100 anzuwenden. Durch § 14 Abs. 1 Satz 2 soll ermöglicht werden, die Dichtheitsprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheidern anstatt nach Maßgabe der speziellen in der Praxis oft nur unter großem Aufwand einhaltbaren Regeln, in Anlehnung an die für Entwässerungsanlagen allgemein geltende und praktikablere DIN EN 1610 durchzuführen. (Siehe auch § 18 a).

Grundsätzlich hat die Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider und zugehörigen Schlammfängen regelmäßig – mindestens jedoch einmal jährlich – zu erfolgen. Zu einer weiteren Entleerung kommt es aber nur dann, wenn eine Prüfung, die ebenfalls mindestens einmal jährlich erfolgt, einen Entleerungsbedarf ergibt (§ 14 Abs. 2).

Durch zusätzliche Einführung der Abweichung von der jährlichen Entleerungspflicht auf Antrag des Verpflichteten mit § 14 Abs. 3 soll nun die Entleerungspflicht praxisorientiert und vollzugserleichternd gelockert werden.

Zur übersichtlichen Strukturierung nach Einfügung der Deregulierungen ergab sich redaktioneller Änderungsbedarf der Vorschrift. So wird die bisherige Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 zu § 14 Abs. 4 und der Praxis angepasst.

Zu 10. (§ 17)

§ 17 Nr. 5 muss zur Berichtigung eines Fehlers im Paragraphenbezug und weiterhin als Folge der Änderung des § 14 überarbeitet werden. Systematisch passt die Ahndung des Verstoßes gegen § 14 Abs. 4 (neu vormals § 14 Abs. 2 Satz 3) nicht mehr in die Aufzählung von Verstößen gegen die in § 17 Nr. 5 aufgezählten Meldepflichten und wird daher in § 17 Nr. 13 geregelt.

Die Änderung des § 17 Nr. 6 führt zur Berichtigung eines Fehlers im Paragraphenbezug.

Eingeführt wird durch § 17 Nr. 12 die Möglichkeit der Ahndung des Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Satz 1. Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbefolgung der Vorgabe, Vorrichtungen zur Rückhaltung von Ölen, Fetten oder Leichtflüssigkeiten nicht nach den Regeln der Technik zu betreiben, entstehende Gefährdung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung (z. B. durch Belastung des Abwassers oder Verstopfung der Kanalisation) muss nach Ordnungswidrigkeitenrecht zu ahnden sein.

Zu 11. (zu § 18 a)

Bei dem vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen DIN-Normen handelt es sich um Empfehlungen, die nicht aus sich heraus verbindlich sind. Dies geschieht erst durch Bestimmung durch ein Gesetz. Bei einem solchen Verweis auf private Regelwerke ist anzugeben, wo diese zu beziehen bzw. einzusehen sind.

Zu 12. (Anhang zu § 8 c Abs. 1)

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen einzuhaltenden Grenzwerte für Schadstoffe werden in Anlehnung an die Grenzwerte der Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Merkblätter) verändert.

Die Festlegung der Parameter Ammonium/Ammoniak und Nitrit (Stickstoffverbindungen) sind durch die Stickstoffeliminierung bei den Bremer Kläranlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich nicht mehr sach- und fachgerecht.

Im Einzelfall besteht weiterhin die Möglichkeit auch für nicht festgelegte Parameter Grenzwerte zu bestimmen (§§ 8 a Abs. 3 und 8 c Abs. 3).

Zu Artikel 2 (Neufassung)

Nach der Änderung des Entwässerungsortgesetzes ist eine Neubekanntmachung angebracht, um ein übersichtliches Gesetzeswerk zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Ortsgesetzes.

Entwässerungsortgesetz¹⁾ in konsolidierter Fassung

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Dieses Ortsgesetz regelt für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen die Anforderungen an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, ihren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen sowie die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(3) Die Stadtgemeinde Bremen kann sich bei der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Ortsgesetzes bedeuten

1. Abwasser:

- a) Durch den Gebrauch in privater Haushaltung entstandenes Schmutzwasser (häusliches Schmutzwasser),
- b) durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch entstandenes Schmutzwasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (nichthäusliches Schmutzwasser),
- c) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
- d) Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen. Nicht als Abwasser gelten Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche, von der Stadtgemeinde Bremen oder von Dritten zur Erfüllung der der Stadtgemeinde Bremen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht betriebene Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einlei-

1) Normabkürzung: EOG vom 15. Januar 1996 (Brem.GBl. S. 21), Neufassung aufgrund Artikel 2 des OrtsG vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 123) durch Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289).

ten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm. Anlagen zur Abwassersammlung und -ableitung können in Form von Anschlusskanälen und Kanälen im Freigefälle oder in Form von Druck- oder Vakuumleitungen als Bestandteile öffentlicher Druck- oder Vakuumsysteme oder in Ergänzung privater Druck- oder Vakuumstationen hergestellt werden. Ferner gehören zu öffentlichen Abwasseranlagen Fahrzeuge zur Entleerung von Schmutzwassersammelgruben und zur Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Anschlusskanäle sind die Verbindungskanäle von den öffentlichen Kanälen bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Die privaten, dem Sammeln, Fortleiten oder Behandeln von Abwasser dienenden Leitungen und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere: Abwasserleitungen in Gebäuden und von Gebäuden bis zum Anschlusskanal, Anlagen zur Druck- oder Vakuumentwässerung, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kontrollschächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwassersammelgruben, Kleinkläranlagen. Schmutzwassersammelgruben sind wasserdichte Gruben ohne Über- oder Ablauf zur Aufnahme von Schmutzwasser. Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Grundstück:

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 3

Überlassungspflicht

(1) Das auf einem Grundstück anfallende Abwasser ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, oder, wenn das nicht möglich ist, der Stadtgemeinde Bremen zur Abholung zu überlassen, soweit nicht der Grundstückseigentümer oder ein anderer öffentlich-rechtlich zur Abwasserbeseitigung berechtigt oder verpflichtet ist.

(2) Die Einleitung erfolgt durch Anschlusskanäle in den im Kanaltiefenschein bestimmten öffentlichen Kanal.

(3) Überlassungspflichtig sind der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter).

(4) Die Überlassungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Schmutzwasser nicht in Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasser nicht in Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserableitung gelangt. Ausnahmen hierfür bedürfen der Genehmigung durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde.

§ 4

Kanalanschlusspflicht

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es an eine mit einem betriebsfertigen und zu seiner Entwässerung geeigneten Kanal versehene Grundfläche (wie Straße, Grünanlage) angrenzt oder der Anschluss an den Kanal über ein anderes Grundstück hergestellt werden darf (Kanalanschlusspflicht). In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage öffentlich-rechtlich zu sichern. Grenzt ein Grundstück an mehrere mit Kanal versehene oder zur Kanalisierung vorgesehene Grundflächen oder dürfen Kanalanschlüsse über andere Grundstücke zu mehreren Kanälen hergestellt werden, so bestimmt die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde den Kanal, an den anzuschließen ist; wird ein Kanal zum Anschluss bestimmt, der noch nicht betriebsfertig ist, ist die Kanalanschlusspflicht widerruflich oder befristet zum Ruhen zu bringen. Der Kanalanschlusspflicht unterliegen ferner die Grundstücke, die rechtmäßig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

(2) Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtgemeinde Bremen obliegt, entsteht die Kanalanschlusspflicht, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, oder wenn der zur Aufnahme des Abwassers bestimmte Kanal erst später hergestellt wird, mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals.

Die Bekanntmachung soll innerhalb von drei Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanals erfolgen. In der Bekanntmachung sind die Grundstücke zu bezeichnen, für die die Kanalanschlusspflicht entsteht. Die Bekanntmachung wird mit dem Tag wirksam, der auf ihre Veröffentlichung folgt.

(3) Entsteht die Kanalanschlusspflicht mit der Herstellung des Kanals, ist der Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 zur Herstellung oder Änderung vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 zu stellen; entsprechendes gilt für die Entwässerungsanzeige nach § 12 a Abs. 2. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist binnen sechs Monaten nach Erteilung der Entwässerungsbaugenehmigung oder Entgegennahme der Entwässerungsanzeige auszuführen. Durch den Kanalanschluss entbehrlich gewordene Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind zu beseitigen, zu verfüllen oder so zu sichern, dass Gefahren daraus nicht entstehen können.

(4) Die Kanalanschlusspflicht besteht nicht, soweit und solange die Stadtgemeinde Bremen von der Abwasserbeseitigungspflicht für das betreffende Grundstück freigestellt ist. Erlischt die Freistellung, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist für Niederschlagswasser nur durchzuführen, wenn die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde festgestellt hat, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung nach § 132 a des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des § 132 a des Bremischen Wassergesetzes kann die Befugnis des Kanalanschlusses für die Niederschlagswassereinleitung widerrufen werden und der ordnungsgemäße Rückbau oder die Verdämmung des Anschlusses angeordnet werden, wenn dies dem Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 3) gegenüber zumutbar ist. Die Entscheidung trifft die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgenommen werden, ist die Entscheidung über die Einleitung in das Oberflächengewässer im Benehmen mit dem Wasser- und Bodenverband, in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück liegt, zu treffen.

§ 5

Kanalanschlusspflichtige

Anschlusspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Eintritts der Kanalanschlusspflicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kanalanschlusspflichtig. Bei einem nach Eintritt der Kanalanschlusspflicht erfolgenden Wechsel in der Person des Eigentümers oder Erbbauberechtigten wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte kanalanschlusspflichtig.

§ 6

Nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke

(1) Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines nicht der Kanalanschlusspflicht unterliegenden Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat das anfallende Schmutzwasser in einer wasserdichten Grube zu sammeln (Schmutzwassersammelgrube). Das auf bebauten oder befestigten Flächen eines solchen Grundstücks anfallende Niederschlagswasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer zugeführt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit wasserrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gelten entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ruht, solange für das Grundstück nach wasserrechtlichen Vorschriften eine Abwasserbehandlung (insbesondere in einer Kleinkläranlage) und Abwasserbeseitigung (insbesondere einer Verrieselung) zugelassen ist.

(3) Die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben und die Abfuhr des Fäkal-schlammes aus Kleinkläranlagen werden von der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe des von ihr ermittelten Bedarfs vorgenommen. Der Termin der Abholung wird

vorher bekannt gegeben. Der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Abholung zum festgesetzten Termin erfolgen kann; er hat außerdem der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine zusätzliche Entleerung oder Abfuhr erforderlich ist.

(4) Für die Benutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend, wenn nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird. § 14 findet Anwendung.

(5) Wird nichthäusliches Schmutzwasser in eine Schmutzwassersammelgrube eingeleitet, findet § 8 entsprechende Anwendung.

(6) Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Bremen zur Entleerung der Schmutzwassersammelgruben und zur Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen besteht nicht für unzulässige Grundstücksentwässerungsanlagen und wenn nachweislich Stoffe der in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Art in mehr als ganz unbedeutenden Mengen enthalten sind.

§ 7

Einleitung häuslichen Schmutzwassers

(1) Die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erlaubnisfrei gestattet. § 14 findet Anwendung.

(2) Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) welche nach Art und Menge

1. das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
2. die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
3. ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
4. die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können oder
5. eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können, dürfen in die privaten und öffentlichen Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

(3) Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbstoffe, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

(4) Gegen das unbeabsichtigte Hineingelangen von Stoffen nach Absätzen 2 und 3 in Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentliche Abwasseranlagen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte und der Verursacher die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Erlaubnispflicht

(1) Zur Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte der Erlaubnis der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn sich die Menge des einzuleitenden Schmutzwassers erhöht oder sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers ändert.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 als erteilt. Das gilt nicht, wenn sich die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schriftlich die Erteilung einer Erlaubnis vorbehält, weil von der

Einleitung nachteilige Wirkungen im Sinne des Absatzes 4 ausgehen können. Für die nach Satz 1 erlaubte Schmutzwassereinleitung gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend; § 8 Abs. 6 Satz 3 und § 14 finden Anwendung.

(3) Soweit nicht die Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 als erteilt gilt, sind der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde auf deren schriftliche Anforderung die zur Beurteilung von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Angaben und Nachweise vorzulegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Einleitung nicht den Anforderungen der §§ 8 a bis 8 e entspricht. Sie soll versagt werden, wenn das Schmutzwasser mehr als nur ganz unbedeutende Mengen von anderen Stoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) enthält, welche

1. das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
2. die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
3. ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
4. die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können oder
5. eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

(5) Stoffe im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 sind insbesondere

1. Feststoffe (wie mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (wie aus Abfallzerkleinerern),
2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
3. feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
4. radioaktive Stoffe,
5. Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
6. tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

(6) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, in denen insbesondere eine Vorbehandlung und die vorübergehende Rückhaltung des einzuleitenden Schmutzwassers verlangt werden können. Auch kann eine Selbstüberwachung nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige behördliche Überwachung der Einleitung und der Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt oder geändert werden und die Erlaubnis kann widerrufen und nachträglich eingeschränkt oder geändert werden, wenn dies zur Verminderung nachteiliger Wirkungen im Sinne des Absatzes 4 notwendig ist.

(7) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung im Sinne der Absätze 4 und 5 an, können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen entsprechende Anforderungen auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(8) Wird sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers ändern oder wird sich die Schmutzwassermenge erhöhen, so ist dies der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vor Beginn der geänderten Einleitung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall, dass Abwasser mit Stoffen eingeleitet wird, deren Einleitung in wasserrechtlichen Bestimmungen neuen oder erweiterten Regelungen unterworfen wird. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sich die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige die Erteilung einer Erlaubnis vorbehält. Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(9) Die Erlaubnis geht mit dem Übergang des Grundstückseigentums oder der Nutzungsberechtigung auf den Rechtsnachfolger über, soweit nicht in der Erlaubnis etwas anderes bestimmt ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(10) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 a

Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Grundsatz

- (1) Bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers sind die in den §§ 8 b und 8 c bezeichneten Anforderungen und Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach den §§ 8 d und 8 e weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (2) Soweit die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers nicht für den Ort des Anfalls des Abwassers, innerhalb einer Teilstromregelung nach § 8 Abs. 7 oder einer weitergehenden Teilstromregelung nach § 8 e einzuhalten sind, gelten die Anforderungen an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers sind nur für diejenigen Parameter festzusetzen, die mit der beantragten Einleitung zu erwarten sind. Die Einzelheiten der Anforderungen, auch Anforderungen und Grenzwerte für solche Stoffe, die nicht ausdrücklich geregelt, bei der Einleitung aber zu erwarten sind, werden in der nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde festgelegt. Neuanforderungen aufgrund geänderter Rechtsvorschriften sind im Bedarfsfalle durch angemessene Fristen zu regeln.

§ 8 b

Allgemeine Anforderungen

- (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser soll nur erteilt werden, wenn am Ort des Anfalls des Abwassers die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung und den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen möglich ist.
- (2) Die Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.
- (3) Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- (4) Sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt, darf eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zugelassen werden, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.
- (5) Sind Anforderungen für den Ort des Anfalls von Abwasser festgelegt, ist eine Vermischung erst zulässig, wenn diese Anforderungen eingehalten werden.
- (6) Werden Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet, ist für jeden Parameter die jeweils maßgebende Anforderung durch Mischungsrechnung zu ermitteln. Sind in den anzuwendenden Anhängen Anforderungen an den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor der Vermischung gestellt, bleiben die Absätze 4 und 5 unberührt.
- (7) Im Sinne dieser Anforderungen ist:
 1. Stichprobe:
eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom;
 2. Mischprobe:
eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden;
 3. qualifizierte Stichprobe:
eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden;
 4. produktionspezifischer Frachtwert:
der Frachtwert (zum Beispiel m^3/t , g/t , kg/t), der sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität bezieht;

5. Ort des Anfalls:
der Ort, an dem Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser behandelt worden ist, sonst an dem es erstmalig gefasst wird;
6. Vermischung:
die Zusammenführung von Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft;
7. Parameter:
eine chemische, physikalische oder biologische Messgröße, die in der Anlage aufgeführt ist,
8. Mischungsrechnung:
die Errechnung einer zulässigen Fracht oder Konzentration, die sich aus den die einzelnen Abwasserströme betreffenden Anforderungen dieses Ortsgesetzes ergibt.

§ 8 c

Allgemeine Grenzwerte, Analysen- und Messverfahren

- (1) Die im Anhang genannten allgemeinen Grenzwerte sind in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe einzuhalten. In der Langzeitmischprobe (Entnahmedauer sechs Stunden oder mehr) ist mit Ausnahme der Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten.
- (2) Hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren gelten die Vorschriften der Abwasserverordnung. Für nachfolgend aufgeführte Parameter gelten folgende Analyse- und Messverfahren:
 1. pH-Wert, Verfahren gemäß DIN 38404-C 5,
 2. Temperatur, Verfahren gemäß DIN 38404-C 4,
 3. absetzbare Stoffe (einschließlich Hydroxide), Verfahren gemäß DIN 38409-H 9, bzw. modifiziertes Verfahren gemäß Absatz 1 (0,5 h Absetzzeit),
 4. Radionuklide, Nuklidspezifische Messungen gemäß Zerfallsart der Nuklide.
- (3) Analysen- und Messverfahren für Parameter, die aufgrund dieses Ortsgesetzes nicht festgelegt sind, werden durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde in der Indirekteinleiterlaubnis festgelegt.
- (4) In der Mischprobe nach § 2 Nr. 2 der Abwasserverordnung ist bei einer Entnahmedauer von sechs Stunden oder mehr ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.
- (5) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde entscheidet über die Art der Probenahme (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeitmischprobe [sechs Stunden und mehr]).
- (6) Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.
- (7) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die dem Bescheid (Einleiterlaubnis) zugrundeliegende Produktionskapazität.
- (8) Ein in diesem Ortsgesetz festgesetzter Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeitmischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 4.

§ 8 d

Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung

Soweit in den Anhängen zu § 1 Abs. 1 der Abwasserverordnung für die dort bestimmten Herkunftsbereiche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung einschließlich der sie betreffenden allgemeinen Anfor-

derungen festgelegt werden, gelten diese als Mindestanforderungen für das Einleiten entsprechenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen. § 31 a Abs. 1 bis 3 und die §§ 31 b bis 31 e des Bremischen Wassergesetzes gelten entsprechend.

§ 8 e

Abweichende Festsetzungen

(1) Für den Fall, dass die §§ 8 b und c gegenüber den in der Abwasserverordnung geregelten Parametern höhere Anforderungen an die Indirekteinleitung stellen, entscheidet die zuständige Behörde nach den Bestimmungen und Zielsetzungen dieses Ortsgesetzes über die konkreten Festsetzungen in der Einleiterlaubnis.

(2) Die einzuhaltenden Anforderungen sollen im Einzelfall höher festgesetzt werden, wenn dies nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann zusätzliche Anforderungen, insbesondere weitergehende Frachtbegrenzungen, festlegen, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

§ 9

Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränagewasser

(1) Soweit Niederschlagswasser nicht nach § 132 a des Bremischen Wassergesetzes zu beseitigen ist, darf es von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen in öffentliche Abwasseranlagen erlaubnisfrei eingeleitet werden, wenn es keine oder nur ganz unbedeutende Mengen an Schadstoffen enthält, welche ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann die vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser verlangen, wenn das zur Verhinderung der Überlastung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Erlaubnis, wenn das Niederschlagswasser aufgrund der Grundstücksnutzung mehr als nur ganz unbedeutende Mengen von Schadstoffen enthält, welche ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können; dasselbe gilt unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser. Für die Erlaubnis gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 bis 4 entsprechend. Niederschlagswasser nach Satz 1 gilt als nichthäusliches Schmutzwasser und darf nur in die zur Ableitung von Schmutzwasser bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn seine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung von Schadstoffen nicht möglich ist und das Niederschlagswasser deshalb nach den für die Stadtgemeinde Bremen verbindlichen wasserrechtlichen Vorschriften für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht in Gewässer eingeleitet werden darf.

(3) Niederschlagswasser von unbebauten und unbefestigten Grundstücksflächen sowie Grund-, Quell- und Drainagewasser und bei Aufspülungen von Boden, Sand oder dergleichen als Transportmittel benutztes Wasser dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar ist und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu befürchten sind. Für die Ausnahme von dem Verbot gelten Absatz 2 Satz 3 und § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Überwachung

(1) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in diesem Ortsgesetz oder aufgrund dieses Ortsgesetzes an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.

(2) Der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben die Überwachung zu dulden. Sie haben das Betreten des Grundstücks zu gestatten. Sie haben die Entnahme von Abwasserproben und die Prüfung

der Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen und alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unbeschadet einer weitergehenden Regelung in der Einleitungserlaubnis haben sie die Kosten der Entnahme, Untersuchung und Auswertung von Abwasserproben und der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu tragen, wenn sich ergibt, dass bei deren Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung oder Benutzung oder bei Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gegen dieses Ortsgesetz verstoßen worden ist.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere für die Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge, Hebeanlagen, Probenahmestellen sowie für die Einsteigöffnungen in die Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

(4) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann Anordnungen für den Einzelfall erlassen, um die nach diesem Ortsgesetz oder aufgrund dieses Ortsgesetzes begründeten Verpflichtungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen durchzusetzen.

§ 11

Anschlusskanäle

(1) Jedes der Kanalanschlusspflicht unterliegende Grundstück erhält zur Ableitung des Abwassers einen Anschlusskanal, der im Freigefälle oder im Druck- oder Vakuumsystem herzustellen ist. Bei getrennter Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers (Trennkanalisation) sind zwei Anschlusskanäle erforderlich. In besonderen Fällen kann der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an mehrere Anschlusskanäle zugelassen oder vorgeschrieben werden.

(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann auf Antrag mehrere benachbarte Grundstücke mit einem gemeinsamen Anschlusskanal, bei Trennkanalisation mit zwei gemeinsamen Anschlusskanälen an den Kanal anschließen. Dieses setzt voraus, dass die beteiligten Kanalanschlusspflichtigen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück öffentlich-rechtlich gesichert haben.

(3) Anschlusskanäle werden von der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde hergestellt, unterhalten und bei Bedarf gereinigt.

(4) Erfordern Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von Anschlusskanälen, so trägt der Kanalanschlusspflichtige die Kosten.

(5) Im Falle einer Betriebsstörung im Anschlusskanal hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die Behörde beseitigt die Betriebsstörung oder veranlasst die Beseitigung. Die Kosten für die Beseitigung der Betriebsstörung insbesondere durch Reinigung und Aufgrabung von Anschlusskanälen trägt der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte; das gilt nicht, wenn die Betriebsstörung durch von der Straße ausgehende Beeinträchtigungen wie Verkehrserschütterungen oder in den Anschlusskanal eingedrungene Baumwurzeln verursacht worden ist.

(6) Bei gemeinsamen Anschlusskanälen haften die beteiligten Kanalanschlusspflichtigen gesamtschuldnerisch für die nach Absatz 4 und 5 von ihnen zu tragenden Kosten.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik herzustellen und zu erhalten. Dies sind insbesondere die von der oberen Wasserbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichten technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen (§ 137 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes), soweit nicht im Folgenden besondere Anforderungen gestellt werden. Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde eine andere Höhe bestimmen.

(2) Dienen Grundstücksentwässerungsanlagen auch der Entwässerung von Flächen, Räumen oder Anlagen, die unterhalb der von der Behörde bestimmten Rückstau-ebene liegen, ist das Abwasser über eine automatisch arbeitende Hebeanlage in den Anschlusskanal einzuleiten. Abweichend davon ist die Verwendung einer nach den Regeln der Technik errichteten und betriebenen Absperrvorrichtung gegen Rückstau anstelle einer Hebeanlage nur zulässig, wenn die Entwässerung des Grundstücks während eines Rückstaus damit hinreichend gesichert ist und wenn sich ein Rückstau im Falle des Versagens der Absperrvorrichtung nicht oder nur unerheblich nachteilig auf das Grundstück auswirken kann. Dies gilt nicht, wenn von einem Rückstau Wohnräume, gewerblich genutzte Räume oder Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter betroffen werden können.

(3) Bei einer gemeinsamen Entwässerung mehrerer Grundstücke nach § 11 Abs. 2 sind gemeinsame Grund- und Sammelleitungen innerhalb eines Gebäudes regelmäßig nicht zulässig.

(4) Der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes zu sorgen.

§ 12 a

Entwässerungsbaugenehmigung und Entwässerungsanzeige

(1) Auf Grundstücken, auf denen nichthäusliches Schmutzwasser anfällt, bedürfen die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Genehmigung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde (Entwässerungsbaugenehmigung). Gleiches gilt für die Änderung oder Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Auf Grundstücken, auf denen ausschließlich häusliches Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe a oder Niederschlagswasser im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe d anfällt, ist die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen spätestens einen Monat vor Baubeginn auf amtlichem Vordruck der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde anzuzeigen (Entwässerungsanzeige). Gleiches gilt für deren Änderung oder Beseitigung.

(3) Die Entwässerungsanzeige entbindet nicht von der Pflicht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

§ 12 b

Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren

(1) Die Entwässerungsbaugenehmigung ist auf amtlichem Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu beantragen (Entwässerungsbauantrag). Dem Entwässerungsbauantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500 mit Umrandung des betreffenden Grundstücks;
2. der Kanaltiefenschein;
3. ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500 mit folgenden Darstellungen:
 - a) Darstellung des Gebäudes und der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal. Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte und Anschlussstellen sind örtlich auf das geplante Bauvorhaben einzumessen und lagemäßig maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen.
 - b) Darstellung der einzelnen Abwasseranfallstellen und der Abteilung der verschiedenartigen Abwasserströme, insbesondere für Sanitärabwasser, Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser über die einzelnen Behandlungssysteme bis zu den Einleitungsstellen.
 - c) Darstellung der einzelnen Behandlungssysteme bei Anlagen nach DIN 1999 und DIN 4040 mit zusätzlicher Angabe des Fabrikats und der vorschriftsmäßigen Bemessung.

- d) Darstellung der Einzugsgebiete von Bodenabläufen, insbesondere bei nicht überdachten Flächen (Erläuterung durch Schraffur oder auf andere geeignete Weise).
 - e) Darstellung weiterer wichtiger Einrichtungen wie Speicherbecken und Absperrschieber;
4. Grundrisse der einzelnen Gebäudegesosse im Maßstab 1 : 1000 mit Eintragung der geplanten Nutzung der Räume, der Entwässerungsgegenstände und der Entwässerungsleitungen;
 5. Schnittzeichnungen mit Eintragungen der Entwässerungsleitungen von der entferntesten Einlaufstelle bis zu den öffentlichen Straßenkanälen. Es sind die Höhenangaben auf NN (bezogen auf Normal-Null) am Straßenkanal, an der Grundstücksgrenze, in den Schächten und Entwässerungsleitungen sowie die Zwischenlängen und Gefälle anzugeben. Die Keller- und Erdgeschossfußböden sind auf NN zu beziehen;
 6. die Baubeschreibung;
 7. ein Erläuterungsbericht mit folgenden Inhalten:
 - a) Beschreibung des Fabrikationsvorganges/Arbeitsablaufes,
 - b) Angaben über eingesetzte Betriebsmittel,
 - c) Angaben über Abwassermengen und zur Abwasserbilanz,
 - d) Beschreibung der innerbetrieblichen Recyclingverfahren im Abwasserbereich,
 - e) Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen;
 8. Pläne der Abwasserbehandlungsanlagen mit Schnittzeichnungen (Längs-/Querschnitt), einem Aufstellungsplan (Grundriss) sowie Fließbildern;
 9. das Ergebnis der Prüfung eines Sachverständigen, ob das auf bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf im Wege der Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zugeführt werden kann (Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung).

Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Sie kann auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten, wenn das Vorhaben auch ohne diese ausreichend beurteilt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das Abwasser dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist.

(2) Der Entwässerungsbauantrag sowie die beigefügten Unterlagen sind von dem Bauherrn sowie einem nach § 70 der Bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu unterzeichnen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 12 c

Bauabnahme

(1) Für die nach § 12 a Abs. 1 genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist eine Rohbau- und eine Schlussabnahme durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde erforderlich. Der Bauherr muss die Abnahmen schriftlich bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, von welchem Zeitpunkt an die Anlagen abnahmebereit sind.

(2) Die Wasserdichtheit der Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen ist vor Erteilung der Rohbauabnahmebescheinigung durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen. Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 148 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

(3) Die Rohbauabnahme ist in offener Baugrube vorzunehmen. Die Schlussabnahme ist nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Auf Antrag des Bauherrn können Rohbau- und Schlussabnahme jeweils auch in Teilschritten vorgenommen werden.

(4) Über die Abnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Kosten für die Abnahmen trägt der Bauherr.

(5) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Rohbauabnahme oder auf die Schlussabnahme verzichten, wenn diese nach Art und Umfang der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erforderlich sind. Auf die Schlussabnahme kann unter anderem verzichtet werden, wenn auf einem gewerblich oder industriell genutzten Grundstück neben dem Niederschlagswasser ausschließlich Abwasser anfällt, welches dem häuslichen Schmutzwasser nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a vergleichbar ist; Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend. Für den Nachweis der Wasserdichtheit gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Für Vorhaben nach § 12 a Abs. 2 ist eine Abnahme der Grundleitungen in offener Baugrube erforderlich. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Bis zur Abnahme sind ist der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde der Kanaltiefenschein sowie ein Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan) und Schnittzeichnungen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 500 jeweils mit Darstellung des Gebäudes sowie der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal mit Höhenangaben bezogen auf NN und eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung im Sinne des § 12 b Nr. 9 vorzulegen. Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte und Anschlussstellen sind örtlich einzumessen und im Lageplan maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen. § 12 b Abs. 2 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung des angezeigten Vorhabens haben der Bauherr und der Unternehmer auf amtlichem Vordruck verbindlich zu erklären, dass das Vorhaben entsprechend den Anforderungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften an die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen sind, ausgeführt wurde.

§ 12 d

Anwendung der Bremischen Landesbauordnung

Die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung sowie die aufgrund der Bremischen Landesbauordnung ausgenommen § 79 der Bremischen Landesbauordnung erlassenen Bestimmungen sind für die Herstellung, Beseitigung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Ortsgesetz keine abweichenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen enthalten sind.

§ 13

Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass sie leicht entleert und unterhalten werden können.

(2) Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind außerhalb von Gebäuden anzulegen. Sie müssen von den Grundstücksgrenzen und den Fenstern bewohnbarer Räume einen Mindestabstand von zwei Metern und von Wassergewinnungsanlagen einen Mindestabstand von fünfzehn Metern haben.

(3) Schmutzwassersammelgruben für häusliches Schmutzwasser müssen für jede Wohnung mindestens acht Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben. Für anderes Abwasser soll das Fassungsvermögen der Gruben so bemessen werden, dass sie den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen können.

§ 14

Abscheider

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Kleingaragen im Sinne der Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe nach den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Prüfung der Dichtheit von Leichtflüssigkeitsabscheidern und den zugehörigen Schlammfängen kann auch entsprechend der DIN EN 1610 durchgeführt werden.

(2) Die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern und den zugehörigen Schlammfängen wird von der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grund-

stücks durchgeführt. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüft weiteren Entleerungsbedarf in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich. Sofern diese Prüfung, die eine allgemeine Zustandsbewertung und eine Schichtdickenmessung an den einzelnen Anlagenelementen umfasst, ergibt, dass eine weitere Entleerung erforderlich ist, ist diese von der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchzuführen.

(3) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Abweichungen von der durch Absatz 2 vorgesehenen jährlichen Entleerungspflicht von Leichtflüssigkeitsabscheidern und den zugehörigen Schlammfängen erlauben, wenn die zurückzuhaltenden Stoffe nur in geringem Umfang anfallen und die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Für die Bearbeitung des Antrags sind der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde vom Antragsteller prüffähige Nachweise des ordnungsgemäßen Betriebes der Vorrichtungen vorzulegen.

(4) Bei Eintritt besonderer Umstände oder bei vorzeitiger Füllung von Leichtflüssigkeitsabscheidern oder zugehöriger Schlammfänge ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks unverzüglich eine Entleerung durch die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde zu veranlassen.

§ 15

Haftung

(1) Für Schäden, die der Stadtgemeinde Bremen oder von ihr beauftragten Dritten durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen entgegen Vorschriften dieses Ortsgesetzes oder aufgrund dieses Ortsgesetzes erlassenen Verfügungen entstehen, haften der zum Unterlassen oder Handeln Verpflichtete und der Verursacher gesamtschuldnerisch.

(2) Wegen Überschwemmungsschäden durch Abwasser auf an den Kanal angeschlossenen Grundstücken als Folge eines Rückstauens in öffentlichen Abwasseranlagen insbesondere bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder Betriebsstörungen können gegen die Stadtgemeinde Bremen Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die Stadtgemeinde Bremen hat den Schaden schuldhaft verursacht.

§ 16

Behörden

Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde im Sinne dieses Ortsgesetzes sind die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist zuständig für die Beleihung Dritter aufgrund von § 133 a des Bremischen Wassergesetzes. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund von § 133 a des Bremischen Wassergesetzes beliehen sind, ist der Beliehene zuständige Behörde im Sinne dieses Ortsgesetzes.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 171 Abs. 2 a des Bremischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und 3 Stoffe oder Abwasser einleitet oder bei der Einleitung die in der Erlaubnis festgelegten Grenzwerte überschreitet,
3. den in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 auferlegten Pflichten nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in einer wasserdichten Grube sammelt,
5. der Meldepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 10 oder § 9 Abs. 1 Satz 2, nicht unverzüglich nachkommt,
6. die nach § 8 Abs. 8 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,

7. der Auskunftspflicht oder einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht unverzüglich nachkommt,
8. die in § 10 Abs. 3 genannten Einrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
9. ohne die nach § 12 a Abs. 1 erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung oder ohne die Entwässerungsanzeige nach § 12 a Abs. 2 oder abweichend davon Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert oder beseitigt,
10. Grundstücksentwässerungsanlagen entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht in einem den Regeln der Technik entsprechenden Zustand erhält,
11. die in § 12 c bezeichneten Anträge, Nachweise, Bauvorlagen oder Erklärungen nicht vorlegt,
12. Vorrichtungen zur Rückhaltung von Ölen, Fetten oder Leichtflüssigkeiten entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht nach den Regeln der Technik betreibt, oder
13. entgegen § 14 Abs. 4 die Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern oder zugehörigen Schlammfängen nicht unverzüglich veranlasst.

§ 18

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde führt Register
 1. über die Einleitungen von Schmutzwasser und verschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, für die eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 erteilt oder nach § 8 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung einer Erlaubnis vorbehalten worden ist,
 2. über sonstige Einleitungen von Schmutzwasser und verschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation,
 3. über den Betrieb, die Unterhaltung und die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
 4. über die Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider und der zugehörigen Schlammfänge.
- (2) Die Register dienen der Überwachung der in diesem Ortsgesetz bestimmten und der aufgrund dieses Ortsgesetzes auferlegten Einleitungsbedingungen und Benutzungsregelungen, der Organisation der kommunalen Abwasserbeseitigung, insbesondere einer regelmäßigen Entleerung der Schmutzwassersammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen und der Erhebung der Benutzungsgebühren und Kosten.
- (3) Für diesen Zweck werden insbesondere folgende Daten gespeichert:
 1. Familiennamen, Vornamen, Firmen- und Wohnanschriften der Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 3) und der mit der Überwachung der Einleitung beauftragten Personen,
 2. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt oder Liegenschaftsbezeichnung,
 3. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 4. Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser,
 5. Einzelregelungen der Einleitungserlaubnis (§ 8 Abs. 1),
 6. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers, des verschmutzten Niederschlagswassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers,
 7. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen und sonstige Erkenntnisse über die Einleitung von Stoffen, die nach diesem Ortsgesetz nicht eingeleitet werden dürfen,
 8. aus Schmutzwassersammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern mit den zugehörigen Schlammfängen entleerte Abwassermengen und andere Inhalte.

Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb übermittelt die Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassers der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde.

(4) Bei Einleitungen von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser, für welche eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 erteilt oder vorbehalten worden ist, werden die Daten nach Absatz 3 jahrgangsweise für die Dauer von zehn Jahren gespeichert. Bei häuslichem oder ähnlichem Schmutzwasser, welches in die Kanalisation, in Schmutzwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen eingeleitet wird, werden die Daten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 jahrgangsweise für die Dauer von drei Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Daten zu löschen, wenn keine förmlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu diesen Zeiträumen mehr anhängig sind.

(5) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung an die Wasser- und Bauordnungsbehörden sowie an die für die Abfallüberwachung zuständigen Behörden übermittelt werden. Die nach Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 3 gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind. Im Übrigen dürfen die Daten nur

1. für wissenschaftliche Zwecke einschließlich eines kommunalen Erfahrungsaustausches,
2. für Statistiken oder
3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Wasser-, Bauordnungs- und Entwässerungsrechts und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

§ 18 a

Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN-Normen)

DIN-Normen, auf die in diesem Ortsgesetz verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen, und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Soweit mit In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes nach § 4 Abs. 1 die Kanalanschlusspflicht entsteht, weil der Anschluss an den Kanal über ein anderes Grundstück hergestellt werden darf, ist § 4 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Bauantrag zur Änderung vorhandener Grundstücksentwässerungseinrichtungen binnen 15 Monaten nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes zu stellen ist.

(2) Für Einleitungen nichthäuslichen Schmutzwassers, die am 13. Juli 1983 in zulässiger Weise ausgeübt wurden und für die sich die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde bis zum 13. Juli 1984 die Erteilung einer Erlaubnis nicht vorbehalten hat, gilt § 7 Abs. 2 bis 4; § 8 Abs. 7 Satz 4 findet Anwendung.

(3) Auf bestehende Einleitungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1, für die sich die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die Erteilung einer Erlaubnis vorbehalten hat, findet § 8 Abs. 3 bis 8 entsprechende Anwendung; in der Erlaubnis ist der Termin zu bestimmen, von dem ab die in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt sein müssen. Die Einleitungen dürfen bis zur Erteilung der Erlaubnis fortgesetzt werden.

§ 20

In-Kraft-Treten

ANHANG (zu § 8 c Abs. 1: Allgemeine Grenzwerte)

Parameter:	Grenzwert:
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/1 (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	
d) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gesamt)	mg/l
a) Antimon	(Sb): 1
b) Arsen	(As): 0,1
c) Barium	(Ba): 3
d) Blei	(Pb): 1
e) Cadmium	(Cd): 0,2
f) Chrom 6-wertig	(Cr ⁶⁺): 0,2
g) Chrom, gesamt	(Cr): 1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 1
j) Nickel	(Ni): 1
k) Quecksilber	(Hg): 0,05
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 2
n) Vanadium	(V): 2
o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl ₂): 0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ⁻): 1
s) Cyanid, gesamt	(CN ⁻): 5
t) Fluorid	(F ⁻): 50
u) Sulfat	(SO ₄ ²⁻): 600 ¹⁾
v) Sulfid	(S ²⁻): 2
3. Organische Stoffe	mg/l
a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (insbesondere emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150 ¹⁾
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), (berechnet als Chlorid):	1
– Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100

1) Im Einzelfall können höhere Werte zugelassen werden.

